

Fachbereich/Fachdienst ZD Zentraler Dienst Rats- und Öffentlichkeitsarbeit	Datum 25.09.2013	Vorlagen-Nr. XVII/0405 B01 / S01
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Verwaltungsausschuss	22.10.2013					
Rat der Stadt Barsinghausen	24.10.2013					

Satzung der Stadt Barsinghausen für Bürgerbefragungen (Verfahrenssatzung)

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über Bürgerbefragungen nach § 35 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird beschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESr
--	---

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
X	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 17.04.2013 im Zusammenhang mit möglichen Veränderungen der Straßenausbausatzung der Stadt Barsinghausen folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung der Stadt Barsinghausen wird beauftragt, verschiedene Modelle zur Finanzierung des Straßenausbaus zu entwerfen, die Rechtslage und die finanziellen Auswirkungen umfassend darzustellen.

Die Verwaltung der Stadt Barsinghausen wird beauftragt, eine Bürgerbefragung gem. § 35 NKomVG über die erarbeiteten Modelle vorzubereiten.

Gem. § 35 NKomVG kann der Rat in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Dieses umfasst alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Barsinghausen und ist für Fälle gedacht, in denen der Rat seine Entscheidung vom Votum der Bürgerinnen und Bürger abhängig machen möchte, ohne jedoch die Entscheidung auf die Bürgerinnen und Bürger zu übertragen.

Ich schlage vor, die als Anlage beigefügte Verfahrenssatzung zur Durchführung von Bürgerbefragungen zu erlassen.

Bei konkreten Angelegenheiten ist dann eine Durchführungssatzung durch den Rat zu beschließen, mit der der Gegenstand der Befragung, Zeit und Ort und ggf. weitere Verfahrensdinge festgelegt werden.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.